



7.10 Satzung

über die Festsetzung und Erhebung von Eintrittsgeldern
(Benutzungsgebühren) für das Freibad

S a t z u n g

**über die Festsetzung und Erhebung von Eintrittsgeldern (Benutzungsgebühren)
für das Freibad der Gemeinde Westerkappeln**

vom 19.02.2007

in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 30.03.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW, S. 96) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2004 (GV NRW, S. 228), hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung

Das Freibad der Gemeinde Westerkappeln ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, die der Bevölkerung zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	5,00 Euro
1.2 Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 Euro
1.3 Familientageskarte	
1.3.1 Familien (2 Erw.) einschl. eigene Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	8,50 Euro
1.3.2 ein Elternteil einschl. eigene Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,50 Euro
1.4 Frühschwimmen (an Frühschwimmtagen zwischen 6.30 und 8.00 Uhr)	
1.4.1 Erwachsene	2,50 Euro
1.4.2 Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,80 Euro

7.10 Gebührensatzung Freibad

1.5 Spätschwimmen (Eintritt ab eine Stunde vor Schließung des Bades)	
1.5.1 Erwachsene	2,50 Euro
1.5.2 Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,80 Euro

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	40,00 Euro
2.2 Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 Euro

3. Saisonkarten

3.1 Erwachsene	70,00 Euro
3.2 Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	22,50 Euro
3.3 Familien – groß – (2 Erw.) einschl. eigene Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	90,00 Euro
3.4 Familien – klein – (1 Erw., alleinerziehend) einschl. eigene Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	75,00 Euro

§ 3

Vorschriften für die Benutzung

Für die Benutzung des Freibades ist die Haus- und Badeordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 4

Ermäßigungen

1. Personen, die Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II beziehen, zahlen gegen Nachweis die für Kinder und Jugendliche geltenden Benutzungsgebühren.
2. Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten gegen Vorlage der Ehrenamtskarte freien Eintritt.

§ 5

Befreiungen

1. Geschlossene Schulklassen, der von der Gemeinde Westerkappeln unterhaltenen Schulen, haben in Begleitung einer Aufsichtsperson freien Eintritt.
2. Sportvereine und Sportgruppen von Verbänden innerhalb des Gemeindegebietes Westerkappeln haben an den von den Vereinsvorständen angesetzten und der Gemeindeverwaltung mitgeteilten Übungsstunden freien Eintritt, und zwar unter Führung des jeweiligen Übungsleiters.

§ 6

Gültigkeit der Eintrittskarten

1. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Karten verlieren beim Verlassen des Freibades

7.10 Gebührensatzung Freibad

am Lösungstag ihre Gültigkeit.

2. Zehnerkarten berechtigen zum Eintritt bei 10 Besuchen. Zehnerkarten sind übertragbar. Nicht genutzte Zehnerkarten verlieren mit Saisonschluss ihre Gültigkeit. Übergangsfrist: In der Saison 2021 gekaufte Zehnerkarten behalten bis zum Ende der Saison 2023 ihre Gültigkeit. In der Saison 2022 gekaufte Zehnerkarten behalten bis zum Ende der Saison 2024 ihre Gültigkeit.
3. Saisonkarten berechtigen zum dauernden Eintritt. Sie sind nicht übertragbar und verlieren mit Saisonschluss ihre Gültigkeit.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Verlorene und nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt bzw. erstattet.
2. Bei Störungen, die im Betrieb auftreten, wird Schadensersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr durch den Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2005 außer Kraft.